

E 20.20.18

ZBR.2020.18



**OBERGERICHT
DES
KANTONS THURGAU**

Besetzung

Obergerichtsvizepräsident Dr. Marcel Ogg,
Oberrichter Peter Hausammann, Oberrichterin Marianne Bommer und
Obergerichtsschreiber Pietro Maj

Entscheid vom 6. Oktober 2020

in Sachen

Wikimedia Foundation Inc., 149 New Montgomery Street, Floor 6,
US-94105 **San Francisco** CA

- Berufungsklägerin -

vertreten durch Rechtsanwalt lic.iur. Stefan Thalhammer, Schmiedgasse 28,
Postfach 546, 9004 St. Gallen

gegen

Kessler Erwin, Dr., Präsident VgT, Im Bühl 2, 9546 Tuttwil

- Berufungsbeklagter -


vertreten durch Rechtsanwalt lic.iur. Rolf W. Rempfler, Falkensteinstrasse 1,
Postfach, 9016 St. Gallen

betreffend


Persönlichkeitsverletzung

- Entscheid P.2019.3/P.2019.4 des Bezirksgerichts Münchwilen
vom 6. / 25. Februar 2020 -

Das Obergericht erkennt:

1. Die Berufung ist unbegründet.
 2. a) Die Klagen werden geschützt.
 - b)  Die Berufungsklägerin wird verpflichtet, den folgenden Textabschnitt im Artikel "Erwin Kessler" auf [www.wikipedia.ch](https://de.wikipedia.org/wiki/Erwin_Kessler) (URL:https://de.wikipedia.org/wiki/Erwin_Kessler) zu löschen.

"Unterdessen hat das Bezirksgericht Winterthur entschieden, dass Erwin Kessler als 'Nazi' und 'Antisemit' bezeichnet werden darf."

 - c) Die Berufungsklägerin wird verpflichtet, "Erwin Kessler" auf der Seite https://de.wikipedia.org/wiki/Kategorie:Personen_des_Antisemitismus zu löschen.
 - d) Die Nichtbeachtung der Verpflichtungen gemäss lit. b und c wird mit Überweisung an den Strafrichter wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung geahndet (Art. 292 StGB lautet: "Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.").
 - e) Auf das erstinstanzliche Rechtsbegehren Ziff. 2. b) der Berufungsklägerin wird nicht eingetreten. 
 3. a) Der erstinstanzliche Kostenspruch wird bestätigt.
 - b) Die Berufungsklägerin bezahlt für das Berufungsverfahren eine Verfahrensgebühr von Fr. 4'000.00.
 4. Mitteilung an die Parteien.
-

Ergebnisse:

1. Erwin Kessler ist Tierschützer und Präsident des Vereins gegen Tierfabriken Schweiz (VgT). Die Wikimedia Foundation Inc. betreibt die Online-Enzyklopädie www.wikipedia.org.

2. a) Die Wikimedia Foundation Inc. publizierte auf der Website¹ zum Thema "Erwin Kessler" folgende Textpassage:

"Unterdessen hat das Bezirksgericht Winterthur entschieden, dass Erwin Kessler als 'Nazi' und 'Antisemit' bezeichnet werden darf."²

Ausserdem wurde "Erwin Kessler" auf der Website³ im Verzeichnis "Kategorie: Person des Antisemitismus" aufgeführt⁴.

b) aa) Am 23. Juli 2018 gelangte Erwin Kessler an den Einzelrichter des Bezirksgerichts Münchwilen und beantragte im Rahmen vorsorglicher Massnahmen die umgehende Löschung der betreffenden Textpassage auf der Website der Wikimedia Foundation Inc. Mit superprovisorischer Verfügung vom 24. Juli 2018 verpflichtete der Einzelrichter die Wikimedia Foundation Inc., die entsprechende Textpassage umgehend von der Website zu entfernen, welche Anordnung mit Massnahmenentscheid vom 10. Dezember 2018 bestätigt wurde⁵.

bb) Mit Eingabe vom 25. Juli 2018 gelangte Erwin Kessler an den Einzelrichter des Bezirksgerichts Münchwilen und beantragte im Rahmen vorsorglicher Massnahmen die umgehende Löschung seines Namens aus dem Verzeichnis "Kategorie: Person des Antisemitismus" auf der entsprechenden Website. Mit superprovisorischer Verfügung vom 26. Juli 2018 verpflichtete der Einzelrichter die Wikimedia Foundation Inc., Erwin Kessler umgehend aus dem Verzeichnis auf der entsprechenden Website zu löschen, welche Anordnung mit Massnahmenentscheid vom 10. Dezember 2018 bestätigt wurde⁶.

¹ URL: https://de.wikipedia.org/wiki/Erwin_Kessler

² Massnahmeverfahren Z2.2018.83: kläg.act. 2.1 (Ausdruck vom 22. Juli 2018; im ordentlichen Verfahren nicht eingereicht)

³ URL: https://de.wikipedia.org/wiki/Kategorie:Person_des_Antisemitismus

⁴ Massnahmeverfahren Z2.2018.85: kläg.act. 2.1 (Ausdruck vom 24. Juli 2018; im ordentlichen Verfahren nicht eingereicht)

⁵ Massnahmeverfahren Z2.2018.83: act. 3 und 16

⁶ Vorinstanz: act. 1a

c) aa) Mit Klage vom 12. März 2019 gelangte Erwin Kessler an das Bezirksgericht Münchwilen und beantragte, es sei die Wikimedia Foundation Inc. unter Androhung der Ungehorsamsstrafe nach Art. 292 StGB zu verpflichten, die folgende Textpassage im Artikel "Erwin Kessler" auf "www.wikipedia.ch (URL: https://de.wikipedia.org/wiki/Erwin_Kessler)" endgültig zu löschen:

"Unterdessen hat das Bezirksgericht Winterthur entschieden, dass Erwin Kessler als 'Nazi' und 'Antisemit' bezeichnet werden darf."⁷

bb) Gleichentags reichte Erwin Kessler eine weitere Klage beim Bezirksgericht Münchwilen ein, wobei er beantragte, es sei die Wikimedia Foundation Inc. unter Androhung der Ungehorsamsstrafe nach Art. 292 StGB zu verpflichten, "Erwin Kessler" auf der Seite https://de.wikipedia.org/wiki/Kategorie:Person_des_Antisemitismus endgültig zu löschen⁸.

d) Mit Verfügung vom 27. März 2019 vereinigte der Verfahrensleiter am Bezirksgericht Münchwilen die beiden Verfahren⁹.

e) Die Wikimedia Foundation Inc. beantragte mit Klageantwort vom 11. Juni 2019, es sei das Rechtsbegehren betreffend die Streichung des Namens von Erwin Kessler aus der Liste "Personen des Antisemitismus" abzuweisen. Das Rechtsbegehren betreffend die Löschung der Passage "Unterdessen hat das Bezirksgericht Winterthur entschieden, dass Erwin Kessler als 'Nazi' und 'Antisemit' bezeichnet werden darf" aus dem Artikel "Erwin Kessler sei ebenfalls abzuweisen. Sie, die Wikimedia Foundation Inc., sei indessen zu verpflichten, die strittige Passage wie folgt umzuformulieren: "Im Frühling 2018 stellte das Bezirksgericht Winterthur fest, dass eine Politikerin keine strafrechtsrelevante Ehrverletzung beging, indem sie Erwin Kessler als Mensch mit einer antisemitischen und ausländerfeindlichen Haltung bezeichnete. Gegen diesen Entscheid erhob Erwin Kessler eine Berufung ans Obergericht des Kantons Zürich."¹⁰

f) Am 9. September, 27. November sowie 13. Dezember 2019 reichten die Parteien weitere Rechtsschriften mit unveränderten Rechtsbegehren ein¹¹.

⁷ Massnahmeverfahren Z2.2018.83; kläg.act. 2.1 (Ausdruck vom 22. Juli 2018; im ordentlichen Verfahren nicht eingereicht)

⁸ Vorinstanz: act. 1b

⁹ Vorinstanz: act. 3

¹⁰ Vorinstanz: act. 7

¹¹ Vorinstanz: act. 11, 16 und 21

g) Mit Entscheid vom 6. / 25. Februar 2020 verpflichtete das Bezirksgericht Mönchwil die Wikimedia Foundation Inc., den Textabschnitt "Unterdessen hat das Bezirksgericht Winterthur entschieden, dass Erwin Kessler als 'Nazi' und 'Antisemit' bezeichnet werden darf", im Artikel "Erwin Kessler" auf "www.wikipedia.ch (URL: https://de.wikipedia.org/wiki/Erwin_Kessler)" endgültig zu löschen. Zudem wurde die Wikimedia Foundation Inc. verpflichtet, "Erwin Kessler" auf der Seite https://de.wikipedia.org/wiki/Kategorie:Person_des_Antisemitismus endgültig zu löschen. Bezüglich beider Anordnungen drohte das Bezirksgericht der Wikimedia Foundation Inc. für den Fall der Unterlassung die Ungehorsamsstrafe nach Art. 292 StGB an. Auf das Rechtsbegehren der Wikimedia Foundation Inc., wonach die strittige Passage entsprechend umzuf formulieren sei, trat das Bezirksgericht nicht ein. Abschliessend auferlegte das Bezirksgericht der Wikimedia Foundation Inc. die Gerichtskosten von Fr. 2'500.00, wobei sie gleichzeitig verpflichtet wurde, Erwin Kessler mit Fr. 6'707.25 (einschliesslich Barauslagen und MwSt.) zu entschädigen¹².

3. a) Gegen diesen Entscheid erhob die Wikimedia Foundation Inc. am 15. April 2020 Berufung und beantragte, es sei der Entscheid des Bezirksgericht Mönchwil vom 6. / 25. Februar 2020 aufzuheben und die Klage sei abzuweisen.

b) Erwin Kessler beantragte mit Berufungsantwort vom 28. Mai 2020 sinngemäss, es sei die Berufung sei abzuweisen.

c) Am 2. Juni 2020 reichte Erwin Kessler ein weiteres Aktenstück ein¹³.

d) Mit Replik vom 11. August 2020 hielt die Wikimedia Foundation Inc. an ihrem Rechtsbegehren fest.

e) Mit Eingabe vom 13. August 2020 verzichtete Erwin Kessler ausdrücklich auf eine Duplik.

¹² Vorinstanz: act. 32

¹³ Es handelte sich um eine Beschwerde ans Bundesgericht vom 2. Juni 2020 gegen das Urteil des Kantons Thurgau vom 16. Januar 2020, ZBR.2019.36.

Erwägungen:

1. Die Berufungsklägerin beantragte unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Abweisung der Klagebegehren. Gegenstand des Berufungsverfahrens bilden somit die beiden von der Vorinstanz als persönlichkeitsverletzend eingestuftes Wikipedia-Einträge (Textpassage; Erwin Kessler im Verzeichnis "Personen des Antisemitismus")¹⁴.

2. a) Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann gestützt auf Art. 28 Abs. 1 ZGB zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, das Gericht anrufen. Eine Verletzung ist nach Art. 28 Abs. 2 ZGB widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist.

b) Die Persönlichkeit umfasst alles, was zur Individualisierung einer Person dient und im Hinblick auf die Beziehung zwischen den einzelnen Individuen und im Rahmen der guten Sitten als schutzwürdig erscheint. Sie ist die Gesamtheit des Individuellen, des nur auf einer bestimmten Person in ihrer Einmaligkeit Beziehbaren, soweit es Gegenstand eines verletzenden Verhaltens sein kann. Die Persönlichkeit ist ein gesellschaftlicher Beziehungsbegriff, der dazu dient, gesellschaftlich relevantes Verhalten durch Angabe des Gegenstands zu umschreiben und in einer Einheitsbezeichnung zusammenzufassen¹⁵.

c) Das Persönlichkeitsrecht verschafft seinem Träger die privatrechtliche Befugnis, über die persönlichen Güter grundsätzlich frei von fremden Einwirkungen zu herrschen. Entsprechend dem weit gefassten Persönlichkeitsbegriff schützt Art. 28 ZGB die "informationelle Privatheit" in einem weiten Sinn überall dort, wo der einzelne durch eine Wiedergabe von Informationen in seiner Persönlichkeit tatsächlich und spürbar beeinträchtigt wird¹⁶.

d) Nach der Praxis des Bundesgerichts ist die Verbreitung ehrverletzender Äusserungen an sich immer auch als Persönlichkeitsverletzung zu qualifizieren. Ferner

¹⁴ Nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens bildet der Nichteintretensentscheid der Vorinstanz betreffend Rechtsbegehren Ziff. 2. b) der Berufungsklägerin, wonach die gerügte Textpassage entsprechend umzuformulieren sei.

¹⁵ BGE 143 III 308

¹⁶ BGE 143 III 308 f.

gelten unwahre Äusserungen prinzipiell stets als persönlichkeitsverletzend. Auf der anderen Seite ist nicht jede wahre Tatsachenbehauptung zulässig: Das Aufgreifen länger zurückliegender Vorstrafen, die Ausbreitung intimer Details oder sonderbarer Vorlieben und Neigungen können, falls dies ohne sachlichen Grund geschieht, eine Persönlichkeitsverletzung darstellen, selbst wenn damit die Wahrheit ans Licht gehoben wird. Ein generelles "Recht auf Vergessen" lehnte das Bundesgericht aber ab¹⁷.

e) Ob eine Äusserung die Persönlichkeit verletzt, beurteilt sich nicht nach dem subjektiven Empfinden des Betroffenen, sondern nach einem objektiven Massstab. Zu prüfen ist, ob das Ansehen vom Durchschnittsadressaten aus gesehen als beeinträchtigt erscheint, wobei die konkreten Umstände, wie etwa der Rahmen der Äusserung, zu berücksichtigen sind¹⁸. So ist es nicht einerlei, ob es sich um öffentlich zugängliche, private oder gar geheime Informationen handelt ("Sphärentheorie"). Zu den konkreten Umständen ist auch die Thematik der Äusserung zu zählen: Im Zusammenhang mit der politischen Meinungsbildung ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung mehr erlaubt; gemäss der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sind in diesem Bereich sogar nur äusserst beschränkt Restriktionen zulasten der Meinungsäusserungsfreiheit möglich. Weiter gehört zu den konkreten Umständen die Person des Betroffenen; so müssen sich absolute und relative Personen der Zeitgeschichte mehr gefallen lassen als gewöhnliche Personen¹⁹.

3. a) Die Vorinstanz erwog, der Berufungsbeklagte habe unter anderem die definitive Löschung der Textpassage "Unterdessen hat das Bezirksgericht Winterthur entschieden, dass Erwin Kessler als 'Nazi' und 'Antisemit' bezeichnet werden darf", verlangt. Dass das Bezirksgericht Winterthur entschieden habe, dass sich die Gegenpartei des Berufungsbeklagten nicht der üblen Nachrede strafbar gemacht habe, als sie ihn als "Nazi" und "Antisemit" bezeichnet habe, sei gerichtsnotorisch. Ebenso sei gerichtsnotorisch, dass der Berufungsbeklagte gegen dieses Urteil Berufung eingelegt habe, womit der Entscheid noch nicht in Rechtskraft erwachsen sei. Dass das Zürcher Obergericht später den Entscheid des Bezirksgerichts Winterthur bestätigt habe, tue dabei nichts zur Sache. Massgebend sei vielmehr, dass der Entscheid des Bezirksgerichts Winterthur, auf den die Berufungsklägerin verwiesen habe, im Zeitpunkt der Veröffentlichung der strittigen Textpassage noch nicht rechtskräftig gewesen sei. Allerdings sei in der Textpassage auf diesen Umstand nicht hingewiesen worden²⁰. Die umstrittene Textpassage

¹⁷ Meili, Basler Kommentar, 6.A., Art. 28 ZGB N. 43 mit Hinweis auf BGE 111 II 209 und 214, BGE 91 II 401

¹⁸ BGE 135 III 152, 129 III 51, 127 III 487

¹⁹ BGE vom 4. Juli 2016, 5A_195/2016, Erw. 5.1 m.w.H.

²⁰ Angefochtenes Urteil, S. 12 f.

erwecke beim Durchschnittsleser aber nicht den Eindruck, dass in einem Einzelfall eine Person vom Vorwurf der üblen Nachrede freigesprochen worden sei; **vielmehr entstehe der Eindruck, das Bezirksgericht Winterthur habe festgestellt, dass der Berufungsbeklagte nunmehr von jedermann als "Nazi" und "Antisemit" bezeichnet werden dürfe.** Am Ende der "inkriminierten Äusserung" stehe als Verweis auf eine Fussnote eine "hochgestellte 30". In der entsprechend verlinkten Fussnote selbst stehe zuunterst im Online-Artikel über den Berufungsbeklagten geschrieben: "30. Pascal Hollenstein: Kessler straflos als 'Nazi' bezeichnet. In: St. Galler Tagblatt. 28. Juni 2018 (tagblatt.ch (<https://www.tagblatt.ch/schweiz/kessler-straflos-als-nazi-bezeichnet>.Id.1032769) [abgerufen am 2. Juli 2018])"²¹. Allerdings - so die Vorinstanz weiter - sei nicht davon auszugehen, dass der Durchschnittsleser die Fusszeile auch tatsächlich lese. Noch weniger sei anzunehmen, dass der Durchschnittsleser - selbst wenn er die Fussnote zur Kenntnis nehme - den Link anklicken und anschliessend den Zeitungsbericht im St. Galler Tagblatt über das Gerichtsverfahren in Winterthur lese. Die beanstandete Äusserung erscheine im Wikipedia-Artikel über den Berufungsbeklagten als reisserisch, zumal im Fliesstext des Artikels der Kontext, wie es zu dem Urteil gekommen sei, in keiner Weise erwähnt werde. Dadurch werde für den Durchschnittsleser nicht klar, dass sich der Berufungsbeklagte die Vorwürfe nur insoweit habe gefallen lassen müssen, als die Beschuldigte in Winterthur und somit erstinstanzlich freigesprochen worden sei²². Damit sei **die strittige Textpassage geeignet, den Berufungsbeklagten in einem falschen Licht zu zeigen, beziehungsweise ein spürbar verfälschtes Bild von ihm zu zeichnen und ihn im Ansehen der Mitmenschen empfindlich herabzusetzen.** Es sei sodann auch nicht ersichtlich, was die Berufungsklägerin aus dem Urteil des Obergerichts des Kantons Thurgau vom 30. August 2019 zu ihren Gunsten ableiten wolle. In jenem Verfahren sei ein Zeitungsartikel über den Prozess am Bezirksgericht Winterthur zu beurteilen gewesen. Im Gegensatz zur hier zur Diskussion stehenden Textpassage habe sich aber aus jenem Zeitungsbericht ergeben, dass der Berufungsbeklagte gegen das Winterthurer Urteil Berufung eingelegt habe, und dass das Urteil damit nicht in Rechtskraft erwachsen sei. Aus jenem Zeitungsbericht habe sich somit **eben gerade nicht ergeben, dass der Berufungsbeklagte öffentlich geäusserte Vorwürfe, er sei ein Nazi und ein Antisemit, als apodiktisch und allgemein gültig von jedermann hinnehmen müsse**²³.

Die Vorinstanz führte weiter aus, es treffe zwar zu, dass der Berufungsbeklagte in der Vergangenheit aufgrund antisemitischer Äusserungen wegen Rassendiskriminie-

²¹ Angefochtenes Urteil, S. 13 mit Hinweis auf Massnahmeverfahren Z2.2018.83: act. 2.1

²² Angefochtenes Urteil, S. 13 f.

²³ Angefochtenes Urteil, S. 14; mit Hinweis auf bekl.act. 2 (ZBS.2018.21)

rung verurteilt worden sei, doch sei eine Interessenabwägung nötig. Dabei sei zu beachten, dass die Verurteilung des Berufungsbeklagten im Strafregister zwischenzeitlich längst gelöscht sei, womit in Bezug auf diesen Schuldspruch auch kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Information der Öffentlichkeit mehr bestehe. Doch selbst wenn ein entsprechendes öffentliches Interesse bestünde, müsste die Berichterstattung objektiv sein, das heisse, dem Bericht müsste der Zusammenhang der Verurteilung zu entnehmen sein²⁴. Auch wenn die Informationen betreffend die Verurteilungen des Berufungsbeklagten aus den Jahren 1995 und 1996 unter anderem auf der Homepage des VgT zugänglich seien und es sich beim Berufungsbeklagten um eine relative Person der Zeitgeschichte handle, berechtere dies die Berufungsklägerin nicht, unter Berufung auf das überwiegende öffentliche Interesse in die Geheimsphäre des Berufungsbeklagten einzugreifen und eine längst zurückliegende, bereits aus dem Strafregister gelöschte Vorstrafe erneut aufzugreifen und als Wahrheitsbeweis ins Feld zu führen; ein solches Vorgehen missachte die "Resozialisierungskomponente" von Art. 369 Abs. 7 StGB, womit dem Berufungsbeklagten das Recht abgesprochen werde, sich im privaten sowie öffentlichen Verkehr als vollständig rehabilitiert zu bezeichnen²⁵.

Ferner erwog die Vorinstanz, die Berufungsklägerin anerkenne, dass die Zusammenfassung des Entscheids des Bezirksgerichts Winterthur im Wikipedia-Artikel über den Berufungsbeklagten "kurz gehalten" sei, womit ausdrücklich eine teilweise Klageanerkennung einhergehe. Daher habe die Berufungsklägerin den Antrag gestellt, die strittige Passage umzuformulieren. In diesem Verfahren sei indessen einzig die vom Berufungsbeklagten beanstandete und von der Berufungsklägerin veröffentlichte Textpassage zu beurteilen. Art. 28 Abs. 1 ZGB diene dem Schutz der Persönlichkeit vor konkreten Verletzungen. Eine abstrakte Prüfung allfälliger persönlichkeitsverletzender Textpassagen könne nicht Gegenstand des Verfahrens sein. Das Gericht sei keine "Bewilligungsinstanz", welche präventiv verschiedene Textpassagen bezüglich allfälliger Persönlichkeitsverletzungen beurteile. Somit sei das Rechtsbegehren der Berufungsklägerin auf Umformulierung der Textpassage aufgrund seiner Abstraktheit nicht justiziabel. Mangels eines schutzwürdigen Interesses sei auf dieses Rechtsbegehren nicht einzutreten²⁶.

²⁴ Angefochtenes Urteil, S. 14 f. mit Hinweis auf ZBS.2017.12

²⁵ Angefochtenes Urteil, S. 16

²⁶ Angefochtenes Urteil, S. 16 ff.

Zusammenfassend sei die Berufungsklägerin unter Androhung der Ungehorsamsstrafe nach Art. 292 StGB zu verpflichten, den gerügten Textabschnitt im Artikel über den Berufungsbeklagten auf der entsprechenden Website zu löschen²⁷.

b) aa) Die Berufungsklägerin wandte dagegen ein, der streitgegenständliche Satz möge kurz gehalten sein, bewirke aber keine Persönlichkeitsverletzung. Selbst die Vorinstanz halte fest, dass der Satz "nicht grundsätzlich unwahr sei". Der kurze Satz sei aus dem Zusammenhang gerissen und dürfe nicht für sich alleine beurteilt werden. Er sei eingebettet in einen ganzen Wikipedia-Artikel, der sich in zwei Kapiteln ("juristische Auseinandersetzungen" und "Antisemitismus-Vorwurf") intensiv und ausführlich mit dem Themenbereich "Erwin Kessler / Antisemitismus" auseinandersetze. In diesem Artikel komme unter anderem auch die Argumentation des Berufungsbeklagten zum Ausdruck, mit der er sich jeweils gegen die Antisemitismusvorwürfe wehre. Insbesondere der Schluss des Kapitels "Antisemitismus-Vorwurf" sei der Verteidigung des Berufungsbeklagten gewidmet. Eingebettet in den Gesamtartikel entstehe hinsichtlich der strittigen Textpassage beim Durchschnittsleser kein falscher Eindruck. Die Vorinstanz habe zudem das Nutzungsverhalten der Durchschnittsleser von Wikipedia nicht berücksichtigt. Den Durchschnittslesern sei bewusst, dass es sich bei den Informationen in Wikipedia nie um abgeschlossenes Wissen, sondern um eine rollende Informationssammlung handle, die laufend den Entwicklungen angepasst werde. Damit sei auch allen klar, dass ein Entscheid des Bezirksgerichts Winterthur allenfalls noch überprüft werde und deshalb nicht als abschliessendes Urteil betrachtet werden könne. Wer es genau wissen wolle, könne sich mittels des verlinkten Tagblatt-Artikels ein umfassendes Bild verschaffen²⁸.



bb) Der Berufungsbeklagte macht demgegenüber geltend, der ganze strittige Wikipedia-Artikel sei einseitig und gezielt darauf ausgerichtet, ihn als Rassisten und Antisemiten darzustellen. Die Darstellung, wie und in welchem Bewusstsein die Wikipedia-Nutzenden ihre Artikel läsen, sei unzutreffend. Dass der Leser sich anhand der Quellen genauer informiere - wobei als Quelle lediglich auf einen "halbwahren" Zeitungsartikel, nicht aber auf das Urteil selber verwiesen werde -, sei Augenwischerei. Nach allgemeiner Lebenserfahrung täten dies nur die Wenigsten. Die meisten Leser oder "Überflieger" eines solchen Artikels gäben sich mit einem kurzen Gesamteindruck und mit wenigen sie interessierenden Einzelheiten zufrieden und klickten weiter²⁹.

²⁷ Angefochtenes Urteil, S. 18

²⁸ Berufungsschrift, S. 4 f.

²⁹ Berufungsantwort, S. 10

c) aa) Die Vorinstanz erwog zutreffend, dass der Wikipedia-Durchschnittsleser aus der strittigen Passage "Unterdessen hat das Bezirksgericht Winterthur entschieden, dass Erwin Kessler als 'Nazi' und 'Antisemit' bezeichnet werden darf", den Eindruck bekommt, das Bezirksgericht Winterthur habe festgestellt, dass der Berufungsbeklagte nunmehr von jedermann als "Nazi" und "Antisemit" bezeichnet werden dürfe³⁰. Es entsteht sogar der Eindruck, es stehe inzwischen gerichtlich fest, dass der Berufungsbeklagte ein "Nazi" und "Antisemit" sei. Dies ist offensichtlich ehr- und persönlichkeitsverletzend im Sinn von Art. 28 Abs. 1 ZGB, weil dieser Eindruck nach Massgabe des Durchschnittslesers geeignet ist, den Berufungsbeklagten im Ansehen der Mitmenschen empfindlich herabzusetzen, wird er doch damit mit rechtsstaatlich zumindest bedenklichem und somit sozial missbilligtem Gedankengut in Verbindung gebracht³¹.

bb) aaa) Der entsprechende Wikipedia-Eintrag³² präsentiert sich wie folgt: Zunächst erscheint das Geburtsdatum sowie der Geburts- und Heimatort des Berufungsbeklagten; nach der Bezeichnung des Berufungsbeklagten als Schweizer Tiereschützer und Bauingenieur, dem Inhaltsverzeichnis mit acht Rubriken, einem Satz zu "Studium und Beruf", drei kurzen Absätzen zum "Verein gegen Tierfabriken"³³ folgt die Rubrik "Juristische Auseinandersetzungen", welche den grössten Raum einnimmt. Darin werden acht Auseinandersetzungen beschrieben, wobei als letzter Punkt die "Auseinandersetzung mit angeblicher Hetzkampagne" erscheint. Danach habe der Berufungsbeklagte nach Kritik im Jahr 2015 Anzeige gegen diverse Personen aus der Freidenker- und Tierrechtsszene erstattet, was bereits zu Schuldsprüchen geführt habe. Die Tageszeitungen - so der Eintrag weiter - gingen von rund 40 Verfahren aus. Der Berufungsbeklagte werfe den "Angeklagten" vor, sich an einer Hetzkampagne gegen ihn beteiligt zu haben. Diese angebliche Verschwörung dokumentiere der Berufungsbeklagte auf seiner Website. Dort schreibe er von einer "links-faschistischen Hetzkampagne", "Nazi-Methoden" und dass "die Fleischmafia hinter diesen anonymen Hetz-Gruppen stecke". In früheren Versionen habe der Berufungsbeklagte geschrieben, es gäbe klare Indizien, dass auch jüdische Extremisten "mitmischeln" würden. Im Anschluss daran folgt die umstrittene Passage, welche wie folgt lautet: "Unterdessen hat das Bezirksgericht Winterthur entschieden, dass Erwin Kessler als 'Nazi' und 'Antisemit' bezeichnet werden darf". Sodann ist dem Wikipedia-Eintrag die Rubrik "Antisemitismus-Vorwurf" zu entneh-

³⁰ Angefochtener Urteil, S. 13

³¹ Vgl. BGE 138 III 642

³² Z2.2018.83: act. 2.1

³³ Wobei sich der Inhalt des ersten Absatzes nicht auf den Verein gegen Tierfabriken (VgT) bezieht, sondern vielmehr die Aussage des Journalisten Hans Stutz referiert, wonach Erwin Kessler in den 1970er Jahren Mitglied der Nationalen Aktion gegen die Überfremdung von Volk und Heimat (den heutigen Schweizer Demokraten) gewesen sei.



men. Diese Rubrik beginnt mit dem Hinweis, dass der Berufungsbeklagte auf den umstrittenen "Holocaust-Vergleich" zurückgreife. So spreche er zum Beispiel im Zusammenhang mit der Hühnerhaltung systematisch von "Hühner-KZs". Danach folgen - ebenfalls als Teil dieser Rubrik - Aussagen und Handlungen des Berufungsbeklagten, im Wesentlichen aus den Jahren 1996 bis 2002 (von der Bezeichnung des Tierschutzanwalts Antoine Goetschel als "heimlichen Juden" bis zum Kampf des Berufungsbeklagten gegen die Dissertation von Pascal Krauthammer über das Schächtverbot in der Schweiz). Anschliessend wird in dieser Rubrik der Journalist Hans Stutz referiert, welcher im Rahmen einer "Einschätzung des Rassismus in der Schweiz" aus dem Jahr 2006 festgestellt habe, dass der Berufungsbeklagte für den Holocaust-Leugner Jürgen Graf Partei ergreifen habe. Ferner ist der Rubrik die Aussage des Berufungsbeklagten in einem Interview zu den Antisemitismus-Vorwürfen zu entnehmen, wonach er zwar "Schächt-Juden" hasse, aber kein Antisemit sei. So solle der Berufungskläger zum St. Galler Tagblatt gesagt haben, er stehe nach wie vor zu den damals gemachten Äusserungen. Sie mögen zwar provokativ sein, seien aber richtig; man müsse sie nur richtig lesen. Was ihm als Antisemitismus unterstellt würde, wäre nur Kritik am Schächten. Danach sind dem Wikipedia-Eintrag die Rubriken "Publizistisches Wirken"³⁴, "Weblinks"³⁵, "Literatur"³⁶ sowie "Einzelnachweise" zu entnehmen³⁷.

bbb) Die Berufungsklägerin machte geltend, die gerügte Textpassage sei von der Vorinstanz zu Unrecht aus dem Gesamtzusammenhang gerissen und isoliert beurteilt worden. Entgegen der Auffassung der Berufungsklägerin vermag jedoch die Einbettung der umstrittenen Passage im Wikipedia-Eintrag den Eindruck beim Durchschnittsleser, wonach inzwischen gerichtlich feststehe, dass der Berufungsbeklagte ein "Nazi" und "Antisemit" sei, nicht zu beseitigen. Im Gegenteil: Die Eingliederung der gerügten Textstelle in den Artikel (als Ganzes) verstärkt diesen Eindruck vielmehr. So steht der gerügte Hinweis betreffend den Entscheid des Bezirksgerichts Winterthur am Ende einer Auflistung über die "juristischen Auseinandersetzungen". Der Satz steht zwar im Abschnitt "Auseinandersetzung mit angeblicher Hetzkampagne", doch weiterführende Erklärungen sucht man vergebens. Mit anderen Worten wird nichts über die Bedeutung und Hintergründe des Gerichtsentscheids gesagt. Ebenso wenig beinhaltet der umstrittene Satz irgendeine Relativierung; vielmehr erfahren die Leserinnen und Leser einzig, dass der Berufungsbeklagte nach einem Entscheid des Bezirksgerichts Winterthur nunmehr als "Nazi" und als "Antisemit" bezeichnet werden darf. Dabei wird dieser Eindruck dadurch verstärkt, als unmittelbar nach der umstrittenen Passage mit "Antisemitismus-

³⁴ Es wird auf ein Buch des Berufungsbeklagten verwiesen.

³⁵ Es erscheinen zwei Links.

³⁶ Es erscheint die Dissertation von Pascal Krauthammer.

³⁷ Entsprechend den insgesamt 53 Fussnoten aus dem Wikipedia-Eintrag

Vorwurf" gross und fett der Titel der nächsten Rubrik des Wikipedia-Eintrags erscheint. Inwiefern sodann die einzelnen Vorwürfe aus dieser Rubrik den persönlichkeitsverletzenden Eindruck der umstrittenen Textstelle entkräften, ist nicht ersichtlich; die wenigen Zitate des Berufungsbeklagten am Schluss reichen jedenfalls (bei weitem) nicht.

cc) Auch die zusätzliche Argumentation der Berufungsklägerin, wonach die Vorinstanz das Nutzungsverhalten des Durchschnittslesers von Wikipedia ausgeblendet habe, vermag nicht zu überzeugen: Klarzustellen ist, dass der Durchschnittsleser nicht mit einem Medienschaffenden oder einer sonst beruflich recherchierenden Person gleichzusetzen ist; der durchschnittliche Leser kann auch nicht mit einer wissenschaftlich arbeitenden Person verglichen werden. **Vielmehr ist notorisch, dass der Durchschnittsleser von Wikipedia regelmässig nach einer schnellen Antwort auf ein Thema sucht.** Die elektronischen Artikel oder Einträge werden in den wenigsten Fällen gründlich gelesen; namentlich entfällt in den allermeisten Fällen die Konsultation von Fussnoten und Verlinkungen, weshalb der Hinweis der Berufungsklägerin, wer es genau wissen wolle, könne sich mittels des verlinkten Tagblatt-Artikels ein umfassendes Bild verschaffen, von vornherein an der Sache vorbeiführt. Dies macht der Durchschnittsleser eben gerade nicht, weshalb hier auch nicht zu prüfen ist, inwiefern sich der Tagblatt-Artikel überhaupt relativierend auswirkte. Demzufolge bleibt es beim Eindruck, wonach der Berufungsbeklagte nunmehr von jedermann als "Nazi" und "Antisemit" bezeichnet werden könne, mithin inzwischen gerichtlich festgestellt worden sei, dass er ein "Nazi" und "Antisemit" sei.

d) Zusammenfasst erweist sich der gerügte Text als unzutreffend und nicht gerechtfertigt, weshalb diesbezüglich von einer widerrechtlichen Persönlichkeitsverletzung auszugehen ist³⁸.

4. a) Zur beantragten Löschung von "Erwin Kessler" aus dem Verzeichnis "Person des Antisemitismus" erwog die Vorinstanz, mit der Veröffentlichung des Namens des Berufungsbeklagten werde in den Augen des Durchschnittslesers klar impliziert, dass dieser ein Antisemit sei und dieses Gedankengut auch aktuell vertrete. Es sei kein Grund ersichtlich, weshalb man sonst auf dieser Liste erscheinen sollte, wenn man kein Vertreter beziehungsweise Befürworter antisemitischen Gedankenguts sei beziehungsweise gewesen sei. Dementsprechend werde diese Kategorie von der Berufungsklägerin selbst als **Kategorie** für Personen definiert, welche "Antisemitismus in einem relevanten Masse vertreten beziehungsweise ausgeübt beziehungsweise einer antisemitischen

³⁸ Wie ein nicht persönlichkeitsverletzender Eintrag zum einschlägigen Urteil des Bezirksgerichts Winterthur lauten müsste, ist in diesem Verfahren indessen nicht zu entscheiden.

Organisation angehört hätten". Soweit sich die Berufungsklägerin damit rechtfertigen wolle, dass der Berufungsbeklagte aufgrund antisemitischer Äusserungen wegen Rassendiskriminierung verurteilt worden sei, sei auf die vorangehenden Erwägungen im Zusammenhang mit der umstrittenen Textpassage zu verweisen, wonach ein aus dem Strafregister entferntes Urteil einem Betroffenen grundsätzlich nicht mehr entgegen zu halten sei. Dies gelte erst recht, wenn - wie hier - der Berufungsbeklagte unter Ausblendung des Kontextes und der Umstände der damaligen Verurteilung plakativ als "Antisemit" bezeichnet werde³⁹.

b) Unbestritten ist, dass die Bezeichnung als "Person des Antisemitismus" grundsätzlich persönlichkeitsverletzend ist⁴⁰.

c) aa) Indessen brachte die Berufungsklägerin zunächst vor, der Berufungsbeklagte sei aufgrund antisemitischer Äusserungen wegen Rassendiskriminierung verurteilt worden. Zwar sei es richtig, dass diese Vorstrafe bereits lange zurückliege und in der Zwischenzeit aus dem Strafregister gelöscht worden sei; falsch sei indessen, dass sie, die Berufungsklägerin, diese Vorstrafe nicht mehr erwähnen dürfe. Zudem verwies die Berufungsklägerin auf einen Entscheid des Obergerichts des Kantons Zürich⁴¹ sowie auf "diverse Urteile des Obergerichts des Kantons Thurgau"⁴².

bb) Tatsächlich vertrat das Obergericht des Kantons TG verschiedentlich den Standpunkt⁴³, die gelöschte Vorstrafe⁴⁴ könne genannt werden, ohne dass damit die Persönlichkeit des Berufungsbeklagten widerrechtlich verletzt würde. Dies führt indessen nicht ohne weiteres dazu, dass die Berufungsklägerin den Berufungsbeklagten im Wikipedia-Verzeichnis als "Person des Antisemitismus" aufführen durfte, weil sich aus der alten (gelöschten) Vorstrafe nicht zwangsläufig die Schlussfolgerung ziehen lässt, der Berufungsbeklagte sei "nach wie vor" oder "aktuell" ein Nazi, Antisemit, Rassist oder

³⁹ Angefochtenes Urteil, S. 20

⁴⁰ Berufungsschrift, S. 3

⁴¹ Berufungsschrift, S. 3 oben (Entscheid vom 21. August 2018, SB170372-O/Ujv)

⁴² Berufungsreplik, S. 2 (ohne Spezifizierung der Urteile)

⁴³ ZBR.2019.34/35, S. 23; ZBR.2019.36, S. 18

⁴⁴ Das Obergericht des Kantons Zürich verurteilte den Berufungsbeklagten am 10. März 1998 wegen mehrfacher Rassendiskriminierung zu einer (unbedingt vollziehbaren) Gefängnisstrafe von 45 Tagen. Eine dagegen erhobene Nichtigkeitsbeschwerde wies das Bundesgericht mit Entscheid vom 26. September 2000, 6S.367/1998, ab.

dergleichen^{45, 46}

d) aa) Die Berufungsklägerin machte ferner geltend⁴⁷, aus Sicht des Zürcher Obergerichts mache sich nicht strafbar, wer auf Facebook einen Beitrag positiv bewerte, in welchem auf die Verurteilung des Berufungsbeklagten wegen Verstosses gegen die Antirassismus-Strafnorm hingewiesen werde⁴⁸. Aus der Sicht desselben Gerichts mache sich auch nicht strafbar, wer den Berufungsbeklagten in den sozialen Medien als "Nazi" und "Antisemit", der den Holocaust verharmlose, bezeichne⁴⁹. Darüber hinaus sei es aus Sicht des Thurgauer Obergerichts nicht persönlichkeitsverletzend, wenn ein Medium über Gerichtsverfahren betreffend Antisemitismusvorwürfe berichte; insbesondere sei der Titel eines Zeitungsartikels "Kessler straflos" als "Nazi bezeichnet" nicht zu beanstanden⁵⁰. Vor diesem Hintergrund erscheine es als stossend, wenn eine Enzyklopädie den Berufungsbeklagten nicht im Inhaltsverzeichnis "Person des Antisemitismus" führen dürfe. Dieses Inhaltsverzeichnis werde definiert als "Kategorie für Personen, die Antisemitismus in einem relevanten Mass vertreten beziehungsweise ausgeübt respektive einer antisemitischen Organisation angehört hätten". Dabei werde nicht impliziert, dass eine dort aufgeführte Person aktuell noch antisemitisches Gedankengut vertrete. Das Verzeichnis impliziere einzig, dass es über die aufgeführten Personen in Bezug auf den Antisemitismus etwas zu sagen gebe, was beim Berufungsbeklagten offensichtlich der Fall sei.

bb) Diese Einzelfälle genügen indessen nicht, um den Berufungsbeklagten im Verzeichnis "Person des Antisemitismus" aufzunehmen. Zwar weist das Verzeich-

⁴⁵ Vgl. bereits ZBR.2018.18, S. 22 f.

⁴⁶ Der Berufungsbeklagte verwendete seine Berufungsantwort, S.3 ff., unter anderem dazu, die Entscheide des Obergerichts des Kantons TG im Zusammenhang mit der Nennung der Vorstrafe zu kritisieren. Das Obergericht hält indessen an seinen Entscheiden fest, beziehungsweise darauf ist hier nicht zurückzukommen. Zum einen ist der Berufungsbeklagte "zwischen einer relativen und einer absoluten Person der Zeitgeschichte" einzuordnen. Zum anderen legt der Berufungsbeklagte auf der Website des VgT die einschlägige Verurteilung selber offen; er akzeptierte seine Verurteilung indessen nie, sondern qualifizierte sie als Justizirrtum beziehungsweise als Justizwillkür. Darüber hinaus äusserte sich der Berufungsbeklagte mehrmals öffentlich zu dieser Verurteilung (umschrieben und belegt letztmals in ZBR.2019.34/35). Der Einwand des Berufungsbeklagten, wonach nicht auf die Einträge auf der VgT-Website abgestellt werden könne, weil es sich hierbei um eine "Archivierung" handle, ist unbeheftlich: Einerseits erscheinen diese Einträge im Internet ohne weiteres, wenn mit den Begriffen "Kessler" und "Verurteilung" gesucht wird. Andererseits geht es nicht an, dass eine Person der Zeitgeschichte ein derartiges "Archiv" anlegt, dort die Verurteilung als Justizirrtum oder Justizwillkür rügt, allen anderen Personen aber untersagen will, die Verurteilung auch nur zu nennen.

⁴⁷ Berufungsschrift, S. 4

⁴⁸ Mit Hinweis auf einen Entscheid vom 21. August 2018

⁴⁹ Mit Hinweis auf einen Entscheid vom November 2019 (ohne weitergehende Spezifizierung)

⁵⁰ Ein Verweis fehlt hier.

nis nach dem Titel ("Person des Antisemitismus"), welcher in grossen und fetten Buchstaben erscheint, in normaler Schrift folgenden Text auf: "Kategorie für Personen, die Antisemitismus in einem relevanten Masse vertreten bzw. ausgeübt haben bzw. einer antisemitischen Organisation angehört haben". Ob der Durchschnittsleser diesen erläuternden Text angesichts der gesamten Aufmachung des Verzeichnisses, mithin des ins Auge springenden Titels, welcher sich über die ganze Breite der Seite hinwegzieht, überhaupt wahrnimmt, ist zumindest fraglich, kann aber letztlich offengelassen werden, weil die von der Berufungsklägerin ins Feld geführten drei Einzelfälle auch nicht dem erläuternden Text gerecht werden. Allein aufgrund dieser drei Einzelfälle lässt sich (noch) nicht sagen, der Berufungsbeklagte vertrete den Antisemitismus in einem "relevanten Mass" respektive habe den Antisemitismus in einem "relevanten Mass" ausgeübt. Der Begriff "relevant" bedeutet gemäss Duden⁵¹ "in einem bestimmten Zusammenhang bedeutsam" oder "[ge]wichtig". Als Synonyme werden die Begriffe "ausschlaggebend", "bedeutsam", "entscheidend" und "interessant" aufgelistet. Eine solche Bedeutung kommt den drei Einzelfällen für den Antisemitismus offensichtlich nicht zu.

5. a) Zusammengefasst erweist sich die Berufung als unbegründet. Die Beseitigungsklagen⁵² sind zu schützen⁵³.

b) Bei diesem Ausgang der Verfahrens trägt die Berufungsklägerin die Kosten des Berufungsverfahrens⁵⁴, welche auf Fr. 4'000.00 festzusetzen sind⁵⁵. Indessen ist auf die Festsetzung einer Entschädigung für das Berufungsverfahren zu verzichten, weil der Berufungsbeklagte keinen entsprechenden Antrag stellte⁵⁶.

⁵¹ <https://www.duden.de/rechtschreibung/relevant> (besucht: am 6. Oktober 2020)

⁵² Die zwei Klagen wurden im erstinstanzlichen Verfahren vereinigt.

⁵³ Der in den Rechtsbegehren verwendete Begriff "endgültig" erweist sich jedoch als obsolet (vgl. Vorinstanz: act. 1a und b) und ist im Dispositiv wegzulassen.

⁵⁴ Art. 106 Abs. 1 ZPO

⁵⁵ § 13 Abs. 1 Ziff. 2 VGG

⁵⁶ Art. 58 Abs. 1 ZPO

Eine Beschwerde an das Bundesgericht ist gemäss Art. 42 und 90 ff. BGG innert der nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen von der Zustellung des Entscheids an gerechnet beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Die unterzeichnete Beschwerdeschrift (im Doppel) hat die Begehren und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten; entsprechende Unterlagen sind beizulegen.

Frauenfeld, 6. Oktober 2020

MAJ



Der Vizepräsident des Obergerichts:

Der Obergerichtsschreiber:

Expediert

26. Jan. 2021